

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g

der Stadt Billerbeck über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Hilgenesch" vom 14. Juni 1995

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 02.05.1995 aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW 419 ber. 532) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 24.11.1992 (GV NW 467) und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW 666/SGV NW 2023) die nachfolgende Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Hilgenesch" beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt im Geltungsbereich des am 12. Mai 1969 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Hilgenesch" die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 8, Flurstücke 309, 310, 505, 315, 316, 420, 421, 318, 319, 321, 320 und 383 (Grundstücke Massoneaustraße 4 bis 24, nur gerade Hausnummern).

§ 2

- (1) Soweit die Festsetzungen dieser Satzung Abweichungen gegenüber den gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hilgenesch" darstellen, treten die bisherigen gestalterischen Festsetzungen außer Kraft; ansonsten gelten sie fort.
- (2) Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt; es sei denn, es werden Veränderungen durchgeführt, für die diese Satzung die nachstehenden Regelungen enthält.

§ 3

- (1) Die zulässige Dachneigung wird festgesetzt auf 35° bis 38°.
- (2) Drenpel sind bis zu einer Höhe von 0,40 m -gemessen ab Oberkante Rohdecke- zulässig.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Grundzüge der durch diese Satzung beabsichtigten Gestaltung nicht verletzt werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Bauordnung NW. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM im Einzelfall geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die abweichenden Festsetzungen der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Hilgenesch" treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Billerbeck über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für einen Teilbereich des Bebauungsplanes

"Hilgenesch" wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, *14.* Juni 1995



(Kemper)
Bürgermeister